

*Pb/SN 274/ME*



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279  
K1. 234 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/En

Wien, 9. Februar 1990

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 - Parlament

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. \_\_\_\_\_ *4. GE 99 G*  
Datum: 12. FEB. 1990  
Verteilt *12.2.90 Rosenberger*

*Fr. Jannitsch*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz);  
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Haupt-  
verband vom 27. Dezember 1989, GZ. 61.103/  
51-VI/13/89

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfer-  
tigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

*m f*

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/Sa/En

Wien, 8. Februar 1990

An das

Bundeskanzleramt  
Sektion VI  
(Volksgesundheit)Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz);  
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. Dezember 1989,  
GZ 61.103/51-VI/13/89

**A) Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf:**

Der Hauptverband begrüßt die Schaffung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage für die Ausbildung und Berufsausübung des Psychotherapeuten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß aufgrund des geplanten Gesetzes mit finanziellen Auswirkungen auf die soziale Krankenversicherung zu rechnen ist.

In § 17 des vorliegenden Entwurfes ist eine wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung zwischen Arzt und Psychotherapeut vorgesehen. Nach der geltenden Rechtslage hätte der Versicherte die Kosten der psychotherapeutischen Behandlung selbst zu tragen, soweit diese nicht im Rahmen der ärztlichen Hilfe erfolgt. Insbesondere der geplante § 17 Psychotherapiegesetz wäre daher mit Sicherheit Grundlage für den Vorschlag, § 135 Abs.1 ASVG (bzw. § 91 Abs.1 GSVG, § 85 Abs.1 BSVG und § 63 Abs.1 B-KUVG) dahingehend zu ändern, daß auch Leistungen von Psychotherapeuten der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden und somit auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erbracht werden können.

- 2 -

Diese Änderung hätte eine - eventuell erhebliche - finanzielle Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge, weshalb es angesichts der finanziellen Lage der Krankenversicherungsträger unerlässlich wäre, zur Abdeckung dieses Aufwandes entsprechende finanzielle Maßnahmen vorzusehen.

Sollte der Entwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, ist aus der Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung folgendes klarzustellen:

- a) Auf Kosten eines Krankenversicherungsträgers können nur Leistungen erbracht werden, die sich unter den Begriff der Krankenbehandlung (§ 120 Abs.1 Z.1 i. V. m. § 133 Abs.2 ASVG) subsumieren lassen.

Nach dem Entwurf geht die Psychotherapie aber über den Bereich der Krankenbehandlung hinaus (z.B. psychosoziale Betreuung).

Auf Kassenkosten könnten daher nur Teilbereich der im Entwurf definierten Psychotherapie erbracht werden.

- b) Nach der Systematik des § 135 Abs.2 ASVG wäre eine Inanspruchnahme eines Psychotherapeuten jedenfalls nur über ärztliche Verschreibung möglich.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

- a) Zu § 1 Abs.2 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung ist die Ausübung der Psychotherapie keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit.

Diese Abgrenzung läßt den Schluß zu, daß eine psychotherapeutische Behandlungsmethode, die als eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einzustufen ist, von der positiven Berufsumschreibung des § 1 Abs.1 des Entwurfes nicht umfaßt ist und somit den Ärzten vorbehalten bleibt.

Es müßte daher im Ärztegesetz klargestellt werden, daß dies nicht der Fall ist.

Der Hauptverband regt daher an, § 2 Abs.6 des Ärztegesetzes um die Wortfolge "Ausübung der Psychotherapie" zu ergänzen.

b) Zu § 5 und § 8 des Entwurfes:

Nach diesen Bestimmungen sollen Praktika gemäß § 3 Abs.2 Z.2 bzw. § 6 Abs.2 Z.2 des Entwurfes auch in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dienen, durchgeführt werden.

Unseres Erachtens sollten die Kriterien für die Aufnahme einer solchen Einrichtung in die vorgesehenen Listen (§§ 5 Abs.2 und 8 Abs.2 des Entwurfes) präziser festgelegt werden. Daneben wäre die Anerkennung dieser Einrichtungen durch Bescheid des Bundeskanzlers im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert.

c) Zu § 14 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung hat der Psychotherapeut seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft auszuüben.

Hier sollte eindeutig normiert werden, welche Personen unter welchen Voraussetzungen der psychotherapeutischen Behandlung beigezogen werden können, um die Beteiligung nicht ausreichend ausgebildeter Personen auszuschließen.

d) Zu § 16 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung sollte ein Werbeverbot für den Psychotherapeuten vorgesehen werden, da für vergleichbare Berufsgruppen (z.B. § 25 ÄrzteG) entsprechende Regelungen gelten.

- 4 -

e) Zu § 17 des Entwurfes:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Arzt einen Behandelten bei Vorliegen bestimmter Anzeichen unverzüglich aufzufordern hat, sich einer psychotherapeutischen Abklärung durch einen Psychotherapeuten zu unterziehen.

Unseres Erachtens könnte diese Verpflichtung der im Ärztegesetz festgelegten Berechtigung des Arztes zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 2 ÄrzteG) widersprechen.

Daneben ist unklar, unter welchen Voraussetzungen der Arzt den Behandelten an den Facharzt für Psychiatrie und Neurologie bzw. an den Psychotherapeuten zu überweisen hat. Es wäre daher notwendig, den Tätigkeitsbereich des Psychotherapeuten von jenem des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie klar abzugrenzen oder beide genannten Berufsgruppen zur Ausübung der Psychotherapie ausdrücklich zu berechtigen.

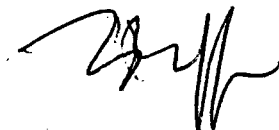
Es ist auch fraglich, ob es angesichts der im Ärztegesetz enthaltenen disziplinarrechtlichen Regelungen notwendig ist, für die Mißachtung der ärztlichen Verpflichtung gemäß § 17 Abs.2 Psychotherapiegesetz eine Verwaltungsstrafe vorzusehen.

f) Zu § 21 Abs.2 des Entwurfes:

Angesichts der zu erwartenden Kostentragungspflicht der Krankenversicherungsträger für einen Teil der psychotherapeutischen Behandlung sollten auch die Krankenversicherungsträger bzw. der Hauptverband berechtigt sein, Vertreter in den Psychotherapiebeirat zu entsenden.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

Sametz e.h.

